

Einwohnergemeinde

3233 T S C H U G G

G E M E I N D E T S C H U G G

Reglement über

Bau, Betrieb und Unterhalt
der Gemeinschaftsantennen-
Anlage der Einwohnergemeinde
Tschugg

Art. 1 Zweck der Anlage

Zur Vermittlung eines guten UKW-Radio- und Fernsehempfanges und zum Schutz des Ortsbildes vor Verunstaltung durch Aussenantennen, erstellt und unterhält die Gemeinde Tschugg eine kabelgebundene Gemeinschafts-Antennenanlage.

Art. 2 Finanzierung

Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungsgebühren sind durch Anschluss- und Benützungsgebühren zu decken. Es wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage selbsttragend wird und zu gegebener Zeit technischen Neuerungen angepasst werden kann.

Art. 3 Vermittlungsumfang

Die Gemeinde wird unter Berücksichtigung der finanziellen und technischen Möglichkeiten alle erhältlichen TV- und UKW-Programme beschaffen und an die Abonnenten weiterleiten.

Sie führt die Kabelanlage auf dem wirtschaftlichsten Weg bis zu den anzuschliessenden Liegenschaften. Andere Leitungsführungen können nur ausnahmsweise unter Uebernahme der Mehrkosten durch den Gesuchsteller berücksichtigt werden.

Art. 4 Anschlussberechtigung/Perimeter-Eingrenzung

Innerhalb der Erschliessungszone ist jeder Grundeigentümer berechtigt, seine Liegenschaft gemäss Anhang im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Barzahlung der festgesetzten Gebühren an die Gemeinschafts-Antenne anzuschliessen. Die Erschliessungszone ist in einem Plan 1 : 25'000 festgelegt.

Dieser Plan bildet Bestandteil dieses Reglements.

Der Anschluss ist freiwillig; es besteht kein Anschlusszwang.

Ausserhalb der Erschliessungszone erfolgt der Anschluss nur unter Uebernahme der Zuleitungskosten ab dem nächstgelegenen gemeindeeigenen Verteilkasten und gegen Bezahlung der Gebühren gemäss Art. 9 - 11.

Art. 5 Leistungsbegrenzung

Innerhalb der Erschliessungszone wird die gemeindeeigene Kabelzuführung in der Regel bis in den Keller oder Hauswand jeder Liegenschaft bis und mit Hausanschlusskasten erstellt.

Die zur Verteilung der Signale notwendigen Verstärkerstationen werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten.

Die Hausinstallationen ab der Hausanschlussdose sind Sache der Hauseigentümer.

Art. 6 Aussenantennen

Wo das Verteilnetz der Gemeinde besteht oder vom Gemeinderat beschlossen ist, dürfen keine Aussenantennen für den UKW- und Fernsehempfang der öffentlichen Sender mehr errichtet, erneuert oder erweitert werden. Soweit die Gemeinschafts-Antennenanlage eventuellen besonderen Zwecken der von den PTT konzessionierten Empfangs- und Sendeanlagen für Radio und Fernsehen nicht genügen vermag, was von Fall zu Fall zu prüfen ist (z.B. Polizeifunk, Betriebsfunk, Börsenfernsehen, konz. Funkamateure etc.) sind Aussenantennen auch dort zu bewilligen, wo das Verteilnetz der Gemeinde besteht oder vom Gemeinderat beschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindebaureglements über Orts- und Landschaftsschutz, sowie Art. 4 ff BauG.

Am Verteilnetz angeschlossene Liegenschaften:

Nach Anschluss an die Gemeinschafts-Antenne, sind die Aussenantennen für UKW- und Fernsehempfang der öffentlichen Sender innert 6 Monaten zu entfernen.

Am Verteilnetz nicht angeschlossene Liegenschaften:

Innerhalb der Erschliessungszone (Art.4) sind alle bestehenden Aussenantennen für den Empfang der öffentlichen UKW- und Fernsehsender spätestens innert 3 Jahren nach Fertigstellung der Gemeindeanlage zu entfernen.

Bei Missachtung dieser Bestimmungen kann die Gemeinde die Demontage der Aussenantenne auf Kosten deren Besitzer veranlassen.

Art. 7 Hausinstallationen

Hausinstallationen im Anschluss an den gemeindeeigenen Hausanschlusskasten dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die im Besitze der Radio- und Fernsehinstallationskonzession der PTT sind und vom Gemeinderat autorisiert sind, den Anschluss an das Gemeinde-Verteilnetz zu erstellen.

Im Interesse der Funktionssicherheit der Gesamtanlage sowie im Interesse der Abonnenten kann der Gemeinderat an die privaten Hausinstallationen technische Minimalforderungen stellen. Diese sind Bestandteil der den Installateuren überbundenen, gemeinderätlichen Installationsbewilligung.

Mit der Hausinstallation im Anschluss an die gemeindeeigene Anlage dürfen keine anderen Installationen oder Antennen verbunden werden.

Art. 8 Durchleitung

Die Liegenschafts- und Wohnungseigentümer haben die Durchleitung von Kabeln der öffentlichen Gemeinschafts-Antenne kostenlos, jedoch gegen Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft oder die Eigentumswohnung an das gemeindeeigene Verteilnetz nicht angeschlossen wird.

Die Liegenschaftsbesitzer haben an einer allgemein zugänglichen Stelle Verstärker und andere für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen kostenlos zu dulden, sofern der Standort vorgängig mit ihnen festgelegt wurde, oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft schon vorhanden waren.

Art. 9 Gebühren

Die Gebühren sind von der Gemeindeversammlung im Rahmen dieses Reglements in einem Teil festzusetzen und bei Bedarf zu ändern. Sie sind so zu bemessen, dass der Ertrag die jährlichen Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Amortisation sowie technische Neuerungen deckt. Der jeweils gültige Gebührentarif ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Für die fälligen Anschlussgebühren steht der Gemeinde zudem ein gesetzliches Grundpfandrecht auf dem angeschlossenen Grundstück gemäss Art. 109, Ziffer 6 EG zum ZGB zu.

Das Inkasso der wiederkehrenden Benützungsgebühren erfolgt bei den Eigentümern jeder angeschlossenen Liegenschaft, bzw. Eigentumswohnung.

Art. 10 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr ist einmalig und besteht aus einer Grundtaxe, sowie einer Taxe je Wohnung und je zusätzlichen Anschluss, der nicht dem Wohnungsinhaber und seinen Angehörigen dient.

Die Anschlussgebühr wird für alle in der Liegenschaft vorhandenen Wohnungen berechnet, auch wenn einzelne Mieter zum Zeitpunkt des Anschlusses weder einen Rundfunk- oder TV-Empfänger noch eine entsprechende Installation besitzen.

Die Anschlussgebühr wird errechnet, indem die Grundtaxe und die Wohnungstaxen zusammengezählt werden. Die so ermittelte Anschlussgebühr ist nicht teilbar.

Jede Wohneinheit erhält einen berechneten Signalpegel; die in der Regel für bis zu 2 R-TV Anschlussmöglichkeiten mit einer mittleren Leitungslänge von ca. 15 m Kabel genügen.

Bei mehr Steckdosen oder Mehrlängen kann vom beauftragten Installateur Mehrsignal am Hausübergabepunkt verlangt werden. Entsprechende einmalige Gebühr im Anhang.

Für Anschlüsse, bei welchen die Programme zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken benützt werden, regelt der Gemeinderat die Gebühren besonders.

Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt des Anschlusses Eigentümer des Grundstückes war.

Die Anschlussgebühr wird mit dem Bestehen der Signalbezugsmöglichkeiten zur Zahlung fällig.

Bei Aufhebung des Anschlusses, kann die Anschlussgebühr weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

Für Liegenschaften, deren Eigentümer die erste Anschlussmöglichkeit nicht benützen, wird bei einem nachträglichen Anschluss folgender Zuschlag erhoben :

25% im ersten, 50% im zweiten, 75% im dritten und 100% im vierten Jahr und weitere Jahre.

Hinzu werden die Kosten für die Grabarbeiten inkl. Rohranlage bis zur nächsten Anschlussmöglichkeit erhoben.

Art. 11 Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr wird für jede erschlossene Wohnung halbjährlich beim Wohnungseigentümer erhoben. Als erschlossen gilt jede Wohnung, in welcher die Signalentnahme möglich ist.

Die Benützungsgebühr wird fällig, sobald die Hausinstallation mit der Kabelführung verbunden ist, sofern nicht um die Flombierung des Wohnungsanschlusses nachgesucht wurde. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten Tag des dem Anschluss folgenden Monats.

Bei Aufhebung des privaten Anschlusses endet die Zahlungsfrist mit dem ersten Tag des der Aufhebung folgenden Monats.

Art. 12 Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige oder charitativen Zwecken dienende Institutionen abweichende Gebührenregelung zu treffen.

Spezielle Regelungen kann der Gemeinderat auch zum Anschluss ausserhalb des Gemeindegebiets liegender Interessenten erlassen, unter Berücksichtigung der jeweils gültigen PTT-Konzessionsvorschriften.

Art. 13 Sonderfälle

Gewerbebetriebe (Gastgewerbe, Radio-TV-Geschäft, Industrie, Anstalten) sind bezüglich Anschlussgebühren Wohnungen gleichgestellt. Ist im Gebäude ein dem Geschäftsinhaber dienender weiterer Anschluss vorhanden, entfällt die Benützungsgebühr.

Altersheime gelten bezüglich Anschlussgebühr als ein Gebäude, und 4 Zimmer als eine Wohneinheit. Der Gemeinderat ist befugt, die Anschluss- und Benützungsgebühr zu reduzieren.

In diesem Reglement nicht geregelte Fälle werden durch den Gemeinderat behandelt und entschieden.

Art. 14 Sanktionen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden wie folgt geahndet:

- Verweigerung oder Rückzug des Anschlusses.
- Unterbrechung des TV-Signals bei Nichtbezahlung der Gebühren innerhalb der festgesetzten Frist.
- Vorbehalten bleiben die Strafverfolgung gemäss Art. 50 ff BauG, sowie die Bestimmungen über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes und die Ersatzvornahme gemäss Art. 46 und 47 BauG.

Art. 15 Beschwerde

- 1) Verfügungen aufgrund dieses Reglements erlässt der Gemeinderat.
- 2) Die Verfügungen unterliegen der Gemeindebeschwerde.
- 3) Vorbehalten bleibt die Anfechtung baupolizeilicher Verfügungen gemäss Art.49 des Baugesetzes vom 9.6.1985, sowie die Einforderung von Gebühren durch Klage vor dem Regierungsstatthalter.

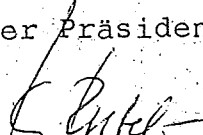
Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Beraten und einstimmig, mit einer Gegenstimme, angenommen an der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Tschugg, am 23.6.1989.

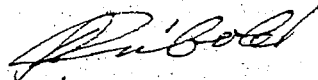
Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Präsident:


Kurt Rubeli



Der Sekretär:

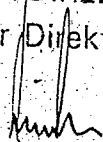

S. Tribolet

GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 10. OKT. 1989

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:



A N H A N G

zum Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschafts-
antennen-Anlage der Gemeinde Tschugg

Gebührenrahmen:

ab Baubeginn

Art. 10	Anschlussgebühr pro Gebäude	einmalig	Fr. 1 500.-
	Anschlussgebühr pro Wohnung	einmalig	Fr. 450.-
	Gebühr für Mehrsignal am Hausübergabepunkt je 3 dB linear	einmalig	Fr. 300.--
Art. 11	Benützungsgebühr pro Wohnung und Monat	wiederkehrend	Fr. 19.50
Art. 12	Bei Anschlüssen zu gemeinnützigen oder charitativen Zwecken können die obigen Ansätze reduziert werden.		
	Bei Anschluss von Einzelinteressenten, Gruppen ausserhalb der Gemeinde Tschugg kommen die gleichen Ansätze zur Anwendung. Hinzu kommen proportionale Beteiligung an den gemeinsam genutzten Anlageteilen.		

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Tschugg hat vorliegendes Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennenanlage der Einwohnergemeinde Tschugg, vom

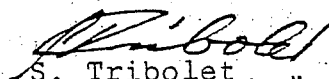
2. Juni 1989 bis 14. Juli 1989

in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger für das Amt Erlach Nr. 22 vom 1. Juni 1989 bekannt.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingereicht worden.

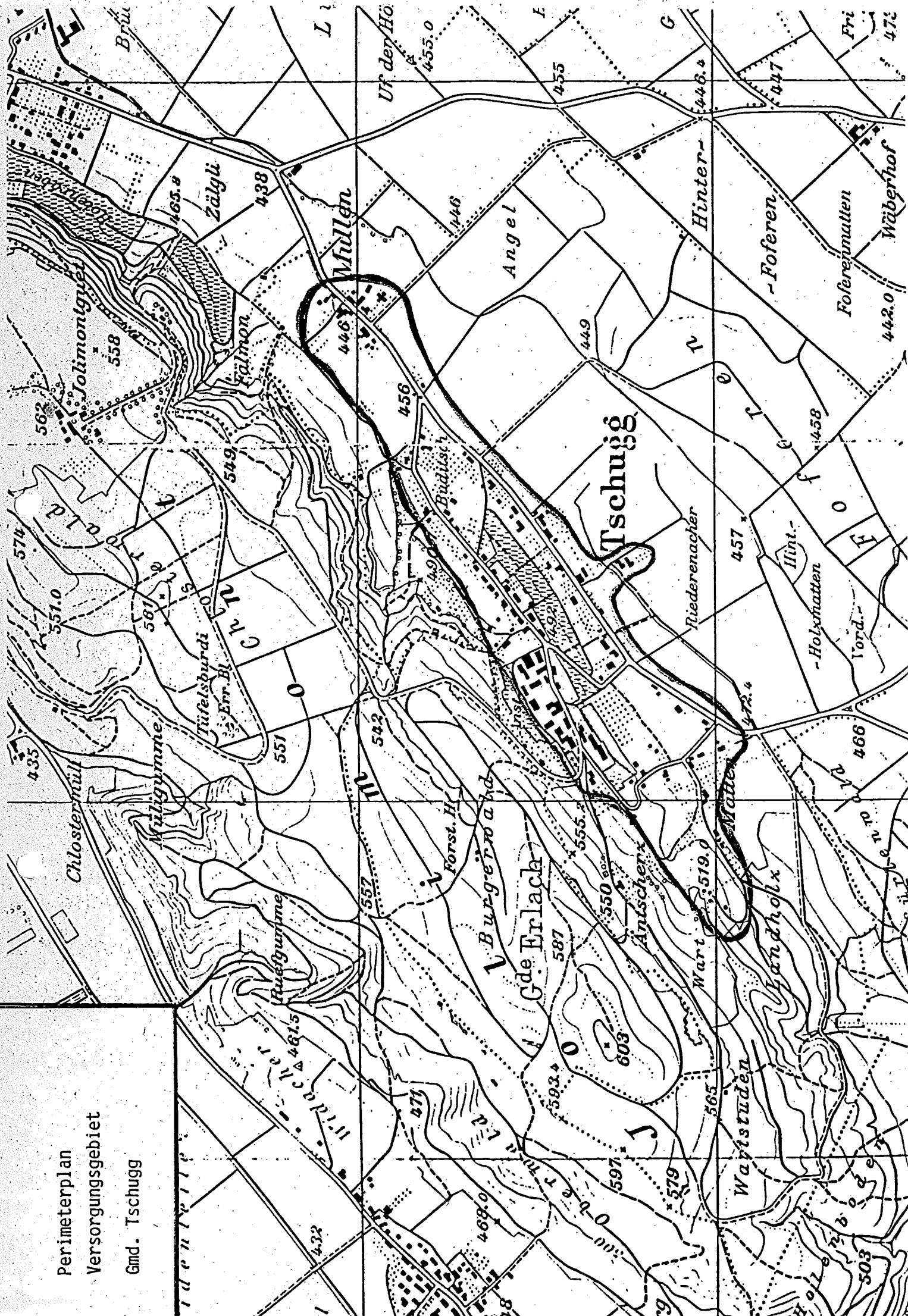
Tschugg, 5. September 1989

Der Gemeindeschreiber:



S. Tribolet
Gemeindeschreiberei
3233 TSCHUGG

Perimeterplan
Versorgungsgebiet
Gmd. Tschugg



Einwohnergemeinde Tschugg, Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennenanlage

Das an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 1989 genehmigte Reglement der Gemeinschaftsantennenanlage wurde am 19. Oktober 1989 durch die Baudirektion des Kantons Bern mit geringfügigen Aenderungen genehmigt. Somit tritt das Reglement per 19. Oktober 1989 in Kraft.

Das Reglement wie der Genehmigungsbeschluss kann auf der Gemeindeschreiberei Tschugg eingesehen werden.

Die Publikation erfolgt gestützt auf Artikel 19 der Gemeindeverordnung vom 30.11.1977

Tschugg, 1. November 1989

Der Gemeinderat

Publikation im Amtsanzeiger vom 10. November 1989

Amtsblatt vom 11. November 1989

Rechnung stellen an

Gemeindeschreiberei

3233 Tschugg

mit freundlichen Grüßen

5.11.89/TT

Gemeindeschreiberei

3233 TSCHUGG



Gedacht vom 1.11.89